

EINLADUNG

ZUR

ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM

DONNERSTAG, 23. NOVEMBER 2017, 19.30 UHR

MEHRZWECKHALLE WEISSENSTEIN



TRAKTANDEN

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. Juni 2017; Genehmigung
2. Budget 2018; Genehmigung
3. ZWILAG; Verlängerung des Baurechtsvertrags für die Umladestation; Genehmigung
4. Festsetzung der Anzahl der Finanzkommissionsmitglieder; Wahl der Finanzkommission
5. Verschiedenes und Umfrage

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

Sehr geehrte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger

Wir freuen uns, Sie hiermit zu unserer Ortsbürgergemeindeversammlung einzuladen.

Aktenauflage

Die Ortsbürgergemeindeversammlungsunterlagen liegen vom Donnerstag, 9. November bis Donnerstag, 23. November 2017, während den ordentlichen Öffnungszeiten im Büro der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt. Wollen Sie bitte diesen Ausweis abtrennen und am Eingang der Mehrzweckhalle den Stimmzählern abgeben.

Rauchen während der Versammlung

Das Rauchen während der Versammlung ist nicht gestattet.

GEMEINDERAT WÜRENLINGEN

Erläuterungen und Anträge

Zu Traktandum 1: Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. Juni 2017; Genehmigung

Die Protokollprüfungskommission hat das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 30. Juni 2017 geprüft. Diese wird an der Ortsbürgergemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis orientieren und den entsprechenden Antrag stellen.

Zu Traktandum 2: Budget 2018; Genehmigung

Das Budget für das Jahr 2018 mit den entsprechenden Erläuterungen finden Sie auf den Seiten 8 - 13.

Zu Traktandum 3: ZWILAG; Verlängerung des Baurechtsvertrags für die Umladestation; Genehmigung

Einleitung

Die Ortsbürgergemeinde (Baurechtsgeberin) hat mit der ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG (Baurechtsnehmerin) am 7. Januar 1997 einen Baurechtsvertrag für eine Umladestation Schiene/Strasse, bis zum 31. Dezember 2031 abgeschlossen. Mit Baurechtsvertrag vom 3. Juni 2008 wurde dasselbe Baurecht flächenmässig ausgedehnt. Somit konnte die Zu- und Wegfahrt zur Umladestation realisiert werden.

Ortslage

Die genaue Ortslage kann dem Situationsplan entnommen werden.

Vertrag betreffend Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen

Die Einwohnergemeinde wird gleichzeitig mit der Baurechtsnehmerin einen Vertrag betreffend Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen (Standortvertrag) abschliessen. Diesbezüglich wird auf Traktandum 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2017 verwiesen. Die Parteien haben den Baurechtsvertrag zeitlich auf den neuen Standortvertrag abgestimmt.

Dauer des Baurechts

Das Baurecht wird um 43 Jahre verlängert und dauert neu bis am 31. Dezember 2074. Die Parteien verpflichten sich, drei Jahre vor dem 31. Dezember 2049 in Verhandlung über eine Verlängerung und allfällige Anpassung des Baurechtsvertrags nach dem 31. Dezember 2074 zu treten. Können sich die Parteien bis zum 31. Dezember 2049 über eine Verlängerung nicht einigen, endet das Baurecht am 31. Dezember 2074.

Baurechtszins

Die Baurechtsnehmerin hat der Baurechtsgeberin derzeit für die Nutzung der Baurechtsparzelle einen Baurechtszins von jährlich Fr. 46'173.60 zu bezahlen. Dieser ist im Voraus halbjährlich jeweils am 1. Juli und am 1. Januar zu entrichten.

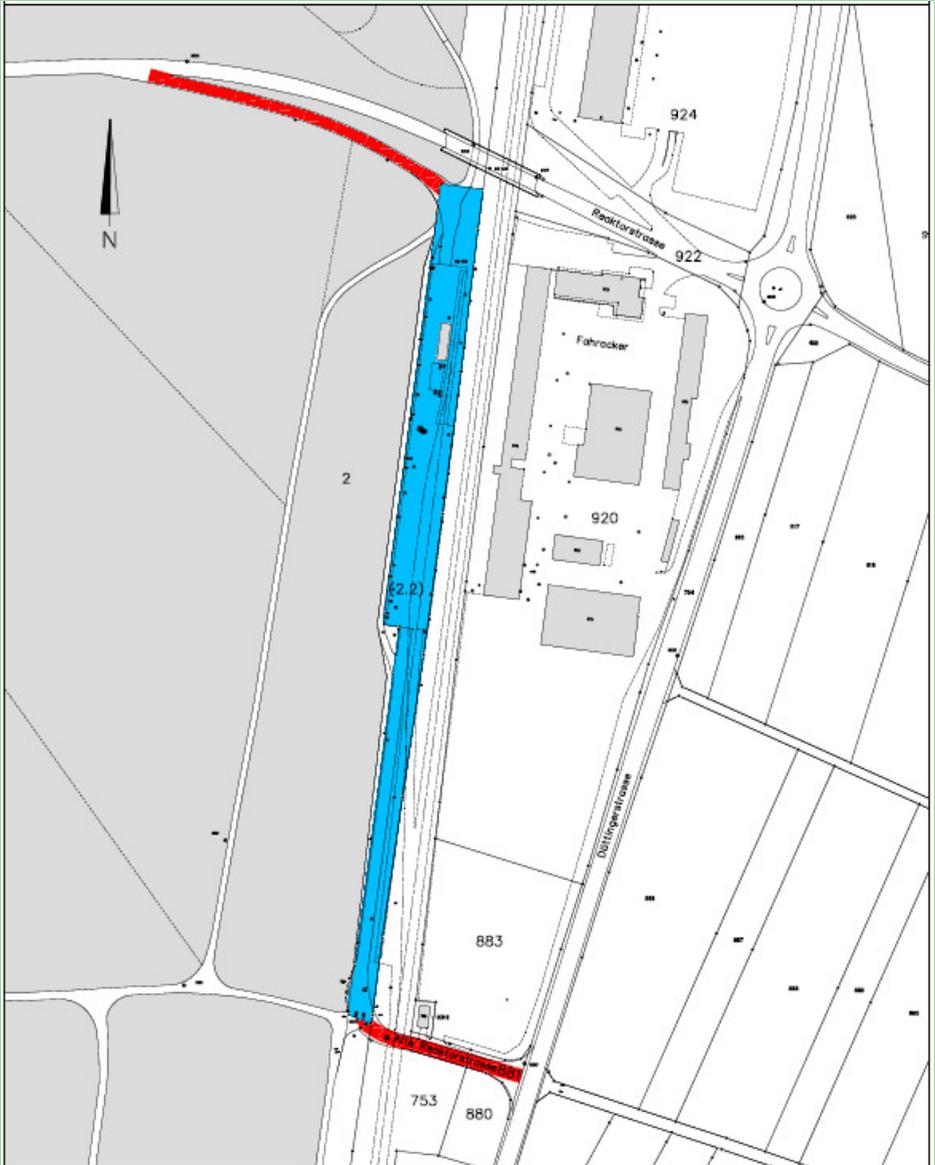
Berechnungsgrundlage

Der Baurechtszins berechnet sich aufgrund eines Basiswertes von Fr. 320.- pro Quadratmeter der Baurechtsfläche von 5'247 m² und dem Zinssatz für variable 1. Hypotheken der Aargauischen Kantonalbank von derzeit 2.75 %.

Ändert sich die Fläche des Baurechtsgrundstücks, wird der Baurechtszins entsprechend angepasst. Weitere Anpassungen des Baurechtszinses während der Baurechtsdauer sind keine vorgesehen.

Umladestation ZWILAG

Situationsplan 1:2000



- Baurecht
- Zufahrt

Beginn

Die neuen Vereinbarungen betreffend Baurechtszins gelten ab 1. Januar 2018.

Die Verlängerung des Baurechtsvertrags für die Umladestation liegt im Rahmen der Aktenaufgabe öffentlich auf und kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder über die Website <http://www.wuerenlingen.ch/politik/gemeindeversammlung/23-november-2017/> heruntergeladen werden.

Antrag

Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle die Verlängerung des Baurechtsvertrags für die Umladestation zwischen der Ortsbürgergemeinde Würenlingen und der ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG genehmigen.

Orientierungsversammlung in der Aula, Schulhaus Dorf

Zu folgenden Traktanden der kommenden Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen findet am

Dienstag, 7. November 2017, 19.30 Uhr, in der Aula, Schulhaus Dorf, eine Orientierungsversammlung statt:

Einwohnergemeindeversammlung

Traktandum 4 - ZWILAG; Vertrag betreffend Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen; Genehmigung

Ortsbürgergemeindeversammlung

Traktandum 3 - ZWILAG; Verlängerung des Baurechtsvertrags für die Umladestation; Genehmigung

Zu diesem Anlass möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Zu Traktandum 4: Festsetzung der Anzahl der Finanzkommissionsmitglieder; Wahl der Finanzkommission

Die Ortsbürgergemeindeversammlung hat, gemäss § 12, Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden, jeweils vor Beginn der neuen Amtsdauer die Zahl der Mitglieder der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde festzusetzen. Das Gesetz über Ortsbürgergemeinden besagt, dass die Finanzkommission aus wenigstens 3 Mitgliedern zu bestehen hat.

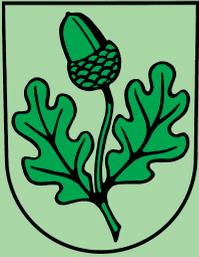
Gemäss § 7, Abs. 2, lit. k des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinde hat die Ortsbürgergemeindeversammlung die Wahl der Finanzkommissionsmitglieder vorzunehmen.

Bis anhin war die Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde mit derjenigen der Einwohnergemeinde identisch und bestand aus 5 Mitgliedern. Der Gemeinderat vertritt die Ansicht, dass diese Regelung auch künftig beibehalten werden soll.

Antrag

- 1. Die Ortsbürgergemeindeversammlung wolle die Anzahl der Mitglieder der Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde wiederum auf fünf festlegen.**

- 2. Der Gemeinderat unterbreitet folgenden Wahlvorschlag:**
 - Kohler-Zubler Monika, 1956, Neuweg 6 (bisher)
 - Ladner André, 1962, Kaiserackerweg 26 (bisher)
 - Brauchli Hansulrich, 1954, Randweg 3 (neu)
 - Romann Marco, 1995, Nelkenweg 9 (neu)
 - Senn Adrian, 1989, Buchenweg 4 (neu)



Budget 2018

Ortsbürgergemeinde

**Antrag an die Ortsbürgergemeindeversammlung:
Das Budget 2018 der Ortsbürgergemeinde sei, zusammen mit dem Budget der
Nachsorge Bärengraben, zu genehmigen.**

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit dem harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) wurde 2014 auf eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Rechnungslegung gewechselt. Für Ortsbürgergemeinde und die Betriebsrechnungen wird seither je ein mehrstufiger Ergebnisausweis erarbeitet.

Erfolgsrechnung

Gesamtergebnis

Ortsbürgergemeinde ohne Spezialfinanzierungen

Ortsbürgergemeinde	Budget 2018	Budget 2017	Rechn. 2016
Betrieblicher Aufwand	133'500	135'100	139'304
Betrieblicher Ertrag	7'000	8'000	7'786
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-126'500	-127'100	-131'518
Ergebnis aus Finanzierung	791'800	787'700	882'215
Operatives Ergebnis	665'300	660'600	750'697
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	665'300	660'600	750'697
Investitionen	2'130'000	140'000	194'605
Selbstfinanzierung	669'800	665'100	755'147
Finanzierungsergebnis	-1'460'200	525'100	560'542

Erfolgsrechnung

Budget / 29.08.2017

1.1.2018 - 31.12.2018

Ortsbürgergemeinde

Erfolgsrechnung Zusammenzug		Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016		
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	2'684'300	2'735'000	2'735'000	3'639'344.31	3'639'344.31
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	35'100	265'600	35'600	29'111.15	266'149.90
	Nettoergebnis	230'500	213'700	237'038.75		
2	BILDUNG	1'000			1'000.00	
	Nettoergebnis	1'000	1'000	1'000		1'000.00
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	92'800	12'000	93'800	13'000	13'310.60
	Nettoergebnis	80'800	80'800	89'858.45		
5	SOZIALE SICHERHEIT	2'600		2'700	3'803.85	
	Nettoergebnis	2'600	2'700	3'803.85		3'803.85
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'186'000	1'184'000	1'208'500	2'017'761.26	2'015'761.26
	Nettoergebnis	2'000	2'000	2'000		2'000.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	626'400	633'400	651'200	673'115.05	679'982.35
	Nettoergebnis	7'000	7'000	6'867.30		
9	FINANZEN UND STEUERN	740'400	589'300	742'200	811'383.95	664'140.20
	Nettoergebnis	151'100	134'200	147'243.75		

Allgemeine Verwaltung

Bei den Verwaltungsliegenschaften sind die Baurechterträge Zwilag, STRAG und SwissFel erfasst. Diese Erträge sind mit der Waldparzelle Unterwald verbunden, welche im Verwaltungsvermögen bilanziert wird.

Umweltschutz und Raumordnung

Nachsorge Deponie Bärengaben	Budget 2018	Budget 2017	Rechn. 2016
Betrieblicher Aufwand	584'000	606'500	534'952
Betrieblicher Ertrag	584'000	606'500	534'952
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-	-	-
Ergebnis aus Finanzierung	-	-	-
Operatives Ergebnis	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	-	-	-
Investitionen	1'200'000	1'090'000	310'201
Selbstfinanzierung	-562'200	-601'700	-530'152
Finanzierungsergebnis	-1'762'200	-1'691'700	-840'353

Der Betrieb wird durch die Entnahme aus dem Nachsorgefonds finanziert. Die für 2018 budgetierten Betriebskosten bewegen sich im üblichen Rahmen. Wie schon im Vorjahr ist in der Investitionsrechnung für die Sickerwasserreinigung ein Umbau der energieintensiven Ozonanlage auf Aktivkohlefilter berücksichtigt.

Fondsverwaltung Nachsorge	Budget 2018	Budget 2017	Rechn. 2016
Betrieblicher Aufwand	483'000	491'000	1'345'430
Betrieblicher Ertrag	-	-	-
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-483'000	-491'000	-1'345'430
Ergebnis aus Finanzierung	483'000	491'000	1'345'430
Operatives Ergebnis	-	-	-
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	-	-	-
Investitionen	-	-	-
Selbstfinanzierung	472'000	480'000	1'334'930
Finanzierungsüberschuss	472'000	480'000	1'334'930

Der Ertrag aus dem verwalteten Fondsvermögen wird zur Finanzierung des Nachsorgebetriebs verwendet. Das Fondsvermögen wird um fast Fr. 1,3 Mio. abnehmen, wofür die Investition in den Anlagenersatz hauptverantwortlich ist.

Volkswirtschaft

Waldwirtschaft	Budget 2018	Budget 2017	Rechn. 2016
Betrieblicher Aufwand	626'400	651'200	672'139
Betrieblicher Ertrag	474'500	469'000	601'148
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-151'900	-182'200	-70'991
Ergebnis aus Finanzierung	6'800	6'800	17'734
Operatives Ergebnis	-145'100	-175'400	-53'258
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	-145'100	-175'400	-53'258
Investitionen	-	-	599
Selbstfinanzierung	-29'400	-59'700	62'391
Finanzierungsergebnis	-29'400	-59'700	61'793

Die Betriebsrechnung wird mit Fr. 115'700.-- Abschreibungen belastet. Die Erfolgsrechnung zeigt darum ein negatives Ergebnis. Ein Fehlbetrag muss aus der Forstreserve gedeckt werden.

Finanzen und Steuern

Liegenschaften des Finanzvermögens sind Grundstücke und Bauten die als Kapitalanlage oder für einen allfälligen Wiederverkauf erworben wurden. Sie werden nicht für einen öffentlichen Zweck genutzt. Es fallen Mieterträge an (z.B. Areal Formbeton) und Pachtzinsen (aus Landwirtschaftsparzellen).

Abschluss

Das budgetierte Rechnungsergebnis beträgt Fr. 665'300.--. Die allgemeine Ortsbürgerrechnung verstärkt ihre Mittel in diesem Umfang.

Bilanz

Die Ortsbürgergemeinde hat keine Schulden.

Investitionsrechnung

Zusammenzug	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung						
Kultur, Sport und Freizeit	2'130'000		140'000		194'605	
Umweltschutz und Raumordnung	1'200'000		1'090'000		310'201	
Volkswirtschaft	-		-		599	
Total	3'330'000	-	1'230'000	-	505'404	-
Saldo	3'330'000		1'230'000		505'404	

In die Investitionsrechnung werden nur diejenigen Objekte aufgenommen, die bereits bewilligt sind, an der Budgetgemeinde als Anträge vorliegen, oder als Voranschlagskredite mit dem Budget bewilligt werden. In der hier präsentierten Investitionsrechnung ist eine Ausführungstranche der Projektierung Dorfschüür enthalten. Zudem ein Budgetkredit für die Nachsorge Bärengaben:

2.7691.5030.01 Umbau Sickerwasserbehandlung Fr. 1'200'000.--
 Die heute in Betrieb stehende Ozonbehandlung soll abgelöst werden. Statt der energieintensiven Anlage sollen Aktivkohlefilter die erste Reinigung der Sickerwässer übernehmen. Das Sickerwasser wird anschliessend der kommunalen Abwasserreinigungsanlage zur Weiterbehandlung übergeben. Es liegen Machbarkeitsuntersuchungen und Vorgehensüberprüfungen von Drittstellen vor. Die Kostenzusammenstellung basiert auf Grobberechnungen. Der Kredit wurde schon im Jahr 2017 eingestellt, die Ausführung hat sich durch ergänzende Projektstudien verzögert.

Hinweis:

Der vollständige Ausdruck der Budgetdaten ist auf der Homepage der Gemeinde unter www.wuerenlingen.ch (Rubrik: Politik / Gemeindeversammlung) verfügbar. Auf Wunsch stellt Ihnen die Finanzverwaltung ein Exemplar zu.

Notizen

EINLADUNG

ZUR

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM

DONNERSTAG, 23. NOVEMBER 2017, 20.00 Uhr,

MEHRZWECKHALLE WEISSENSTEIN

TRAKTANDEN

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2017;
Genehmigung
2. Orientierung über die Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeinde Würenlingen
für die Zeit vom 2018 – 2022
3. Budget 2018; Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses
4. ZWILAG; Vertrag betreffend Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen;
Genehmigung
5. Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung; Genehmigung
6. Überweisungsantrag Georg Schneider betreffend der Umzonung der
Parzelle 947 „Käppeli“ von der Zone E2 in die Zone OeBA; Ablehnung
7. Verschiedenes und Umfrage

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir freuen uns, Sie hiermit zu unserer Einwohnergemeindeversammlung einzuladen.

Aktenauflage

Die Einwohnergemeindeversammlungsunterlagen liegen vom Donnerstag, 9. November bis Donnerstag, 23. November 2017, während den ordentlichen Öffnungszeiten im Büro der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Stimmrechtsausweis

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis ist auf der Rückseite dieser Broschüre abgedruckt. Wollen Sie bitte diesen Ausweis abtrennen und am Eingang der Mehrzweckhalle den Stimmenzählern abgeben.

Rauchen während der Versammlung

Das Rauchen während der Versammlung ist nicht gestattet.

GEMEINDERAT WÜRENLINGEN

Erläuterungen und Anträge

<p>Zu Traktandum 1: Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2017; Genehmigung</p>

Die Protokollprüfungskommission hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 2017 geprüft. Diese wird an der Einwohnergemeindeversammlung über das Prüfungsergebnis orientieren und den entsprechenden Antrag stellen.

<p>Zu Traktandum 2: Orientierung über die Aufgaben- und Finanzplanung der Gemeinde Würenlingen für die Zeit von 2018 – 2022</p>

Es wird auf die Aufgaben- und Finanzplanung auf den Seiten 35 - 41 verwiesen.

<p>Zu Traktandum 3: Budget 2018; Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses</p>

Das Budget für das Jahr 2018 mit den entsprechenden Erläuterungen finden Sie auf den Seiten 43 - 53.

Zu Traktandum 4: ZWILAG; Vertrag betreffend Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen; Genehmigung

Ausgangslage

Die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ist ein wesentliches Element des Entsorgungskonzepts der schweizerischen Kernkraftwerkbetreiber. In Anbetracht der Vorteile einer zentralen Lagermöglichkeit und der Koordination mit den bestehenden und geplanten Anlagen der Eidgenossenschaft für die Behandlung und Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen betreiben die schweizerischen Kernkraftwerkbetreiber auf dem ehemaligen Areal des Bundes beim Paul Scherrer Institut (PSI) ein zentrales Zwischenlager für radioaktive Abfälle (ZWILAG). Dazu gehören auch die Verbrennungs- und die Konditionierungsanlage.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Juni 1989 hat dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und der ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG vom 23. Mai 1989 zugestimmt. Das Resultat wurde anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. November 1989 bestätigt. Der Vertrag ist auf 25 Jahre befristet ab dem Zeitpunkt, in welchem die letzte sämtlicher für die Errichtung des Zwischenlagers erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig wurde. Die letzte Bewilligung ist am 21. August 1996 rechtskräftig geworden. Somit endet der Vertrag per 20. August 2021.

Die Einwohnergemeinde Würenlingen und die ZWILAG Zwischenlager Würenlingen AG sind übereingekommen den nachfolgenden Vertrag abzuschliessen, wobei sich dieser in den wesentlichen Punkten auf den Vertrag von 1989 abstützt.

Die wichtigsten Vertragspunkte sind:

Lagerung

Im Zwischenlager dürfen nur Abfälle schweizerischen Ursprungs eingelagert werden. Dazu gehört auch die Rücknahme von im Ausland aufbereiteten Abfällen, welche ursprünglich aus der Schweiz stammen. Die ZWILAG betreibt das zentrale Zwischenlager nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft und berücksichtigt in diesem Sinne die Aspekte des Umweltschutzes und der Sicherheit.

Umladestation

Der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. November 2017 wird beantragt, der Verlängerung des Baurechtsvertrags für die Umladestation zuzustimmen, bei einem jährlichen Baurechtszins von aktuell Fr. 46'173.60. Diesbezüglich wird auf Traktandum 3 der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 23. November 2017 verwiesen.

Verwaltungsrat

Die ZWILAG räumt der Gemeinde einen Sitz im Verwaltungsrat der ZWILAG ein.

Kernenergiegesetz

Das Zwischenlager ist eine Anlage im Sinne des Kernenergiegesetzes und untersteht den Bestimmungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes.

Ausgleichszahlung

Die ZWILAG verpflichtet sich ab Beginn des Vertrags der Gemeinde einen Betrag von Fr. 1'937'925.- pro Kalenderjahr zu entrichten. Die Aufteilung unter den Gemeinden Würenlingen, Döttingen, Böttstein und Villigen bleibt unverändert (siehe Anhang 1).

Die ZWILAG entrichtet ab dem gleichen Zeitpunkt wie das Jahresbetreffnis jährlich ein allfälliges Manko zwischen den der Gemeinde von der ZWILAG zufließenden Steuern (Gemeindeanteil) und dem Betrag von Fr. 207'630.-.

Bereitschaft der Gemeinde

Die ZWILAG entschädigt die Bereitschaft der Gemeinde, den Vertrag vom 17. November 1989 gemäss dem vorliegenden Vertrag zu verlängern, mit einem Betrag von Fr. 3'000'000.-. Dieser Betrag ist per 31. August 2021 zahlbar.

Die ZWILAG entschädigt ferner die Bereitschaft der Gemeinde, die Zeit zur Räumung der Lagergebäude gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu verlängern, mit einem Betrag von Fr. 3'000'000.-. Dieser Betrag ist per 31. August 2022 zahlbar.

Die beiden vorgenannten Beträge unterliegen nicht den Regelungen des Anhangs 1.

Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag gilt ab dem 21. August 2021 bis zum 31. Dezember 2049. Die Parteien verpflichten sich, drei Jahre vor dem 31. Dezember 2049 in Verhandlungen über eine Verlängerung und allfällige Anpassung des Vertrags nach dem 31. Dezember 2074 zu treten.

Kündigung

Der ZWILAG steht das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist zu kündigen.

Beschaffungen

Die ZWILAG verpflichtet sich, bei Beschaffungen nach Möglichkeit das regionale und lokale Gewerbe zu Konkurrenzbedingungen zu berücksichtigen.

Bezug von Wasser, Wärme und Elektrizität

Die ZWILAG verpflichtet sich, ihre Bezüge an Wasser und Wärme bei der Gemeinde zu den orts- und marktüblichen Bedingungen zu beziehen.

Den Bedarf an Elektrizität kann die ZWILAG auf dem Schweizer Markt beziehen, jedoch wird die Gemeinde jährlich zur Abgabe einer Offerte für die Lieferung der benötigten Elektrizität eingeladen.

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der rechtsgültigen Zustimmung der ZWILAG und der rechtskräftigen Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2017 in Kraft.

Weitere Details

Weitere Details können dem vollständig abgedruckten unterzeichneten Vertrag entnommen werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den mit grosser Sorgfalt ausgehandelten Vertrag zur Annahme.

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Vertrag betreffend Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen, inkl. Anhang 1, genehmigen.

Orientierungsversammlung in der Aula, Schulhaus Dorf

Zu folgenden Traktanden der kommenden Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen findet am

Dienstag, 7. November 2017, 19.30 Uhr, in der Aula, Schulhaus Dorf, eine Orientierungsversammlung statt:

Einwohnergemeindeversammlung

Traktandum 4 - ZWILAG; Vertrag betreffend Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen; Genehmigung

Ortsbürgergemeindeversammlung

Traktandum 3 - ZWILAG; Verlängerung des Baurechtsvertrags für die Umladestation; Genehmigung

Zu diesem Anlass möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Vertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Würenlingen
Dorfstrasse 13
CH-5303 Würenlingen

(nachfolgend: "**Gemeinde**")

und

Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG
Industriestrasse Beznau 1
CH-5303 Würenlingen

(nachfolgend: "**Zwilag**")

(nachfolgend einzeln auch
"Partei" und gemeinsam **"die
Parteien"**)

betreffend

Betrieb eines Zwischenlagers in Würenlingen

Einleitung

Die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle ist ein wesentliches Element des Entsorgungskonzeptes der schweizerischen Kernkraftwerkbetreiber. In Anbetracht der Vorteile einer zentralen Lagermöglichkeit und der Koordination mit den bestehenden und geplanten Anlagen der Eidgenossenschaft für die Behandlung und Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen betreiben die schweizerischen Kernkraftwerkbetreiber auf dem ehemaligen Areal des Bundes beim Paul-Scherrer-Institut in Würenlingen ein zentrales Zwischenlager für radioaktive Abfälle. Dazu gehören auch die Verbrennungs- und die Konditionierungsanlage, welche die früheren Anlagen der Eidgenossenschaft ersetzen. In diesem Zusammenhang schliessen die Parteien nachstehenden Vertrag ab.

Nach Auffassung der Parteien erfolgt der Abschluss des vorliegenden Vertrags ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Fortsetzung des guten Einvernehmens zwischen den Parteien sowie im Wissen darum, dass für die im Vertrag vereinbarten Regelungen keine gesetzlichen Grundlagen existieren und dass diese auf freiwilliger Basis eingegangen werden.

Art. 1

Eine Sitzverlegung der Zwiilag während der Dauer dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

Art. 2

Die Zwiilag betreibt das zentrale Zwischenlager nach dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft und berücksichtigt in diesem Sinne die Aspekte des Umweltschutzes und der Sicherheit.

Im Zwischenlager dürfen nur Abfälle schweizerischen Ursprungs eingelagert werden. Dazu gehört auch die Rücknahme von im Ausland aufbereiteten Abfällen, welche ursprünglich aus der Schweiz stammen.

Dieser Vertrag bezieht sich auf die bestehenden Gebäude für die Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne der bisher erteilten Bewilligungen nach Kernenergierecht. Es steht der Zwiilag frei, die Gesamtanlage unmittelbar angrenzend mit nicht nuklearen Einrichtungen z.B. für Verwaltung, Werkstätten oder konventionelle Lager zu erweitern. Falls für neue Gebäude, die unter das Kernenergiegesetz fallen, eine nukleare Betriebsbewilligung gemäss Art. 65 Abs. 3 KEG erteilt wurde, ist der Vertrag entsprechend mit einem Vertragszusatz zu ergänzen (gilt nicht für die im Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags bereits geplante Halle I).

Die Umladestation ist wesentlicher Bestandteil für den Betrieb des zentralen Zwischenlagers. Die Gemeinde unternimmt alles, damit die Umladestation während der vereinbarten Vertragslaufzeit weiterhin durch die Zwiilag genutzt werden kann.

Art. 3

Der Gemeinde steht das Recht zu, über die sicherheitsrelevanten Belange des Baus und Betriebs der von der Zwiilag projektierten, gebauten und betriebenen Anlagen umfassend informiert zu werden.

Die Zwiilag räumt der Gemeinde einen Sitz im Verwaltungsrat der Zwiilag ein. Der Vertreter der Gemeinde im Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung der Zwiilag auf Vorschlag der Gemeinde gewählt.

Sollte die Zwiilag einen Verwaltungsrats-Ausschuss bilden, steht der Gemeinde das Recht zu, dass ihr Vertreter im Verwaltungsrat auch im Verwaltungsrats-Ausschuss Einsitz nimmt.

Art. 4

Entfällt.

Art. 5

Die Zwiilag bzw. ihre Rechtsnachfolger haften für sämtliche Schäden, die durch den Bau und den Betrieb des zentralen Zwischenlagers verursacht werden.

Das Zwischenlager ist eine Anlage im Sinne des Kernenergiegesetzes und untersteht den strengen Bestimmungen des Kernenergiehaftpflichtgesetzes.

Art. 6

Bei einer Erweiterung des Zwischenlagers sind die Verfahrenskosten und sämtliche Auslagen der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung sowie des Gebührenreglements der Gemeinde durch die Zwiilag zu tragen.

Art. 7

Die Zwiilag verpflichtet sich, der Gemeinde ab Beginn dieses Vertrags (vgl. Art. 12) einen Betrag von CHF 1'937'925.00 pro Kalenderjahr zu entrichten. Dieser Betrag ist jeweils per 30. Juni zahlbar. Der erste dieser Beträge wird entsprechend dem verbleibenden Rest des laufenden Kalenderjahres berechnet.

Die Berechnungsgrundlagen für den Betrag von CHF 1'937'925.00 sind in Anhang 1 festgehalten, welcher einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet.

Die im vorliegenden Artikel genannten Beträge werden gemäss den im Anhang 1 enthaltenen Bedingungen angepasst.

Art. 7a

Die Zwiilag entschädigt die Bereitschaft der Gemeinde, den Vertrag vom 17. November 1989 gemäss dem vorliegenden Vertrag zu verlängern, mit einem Betrag von CHF 3'000'000.00. Dieser Betrag ist per 31. August 2021 zahlbar.

Die Zwiilag entschädigt ferner die Bereitschaft der Gemeinde, die Zeit zur Räumung der Lagergebäude gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu verlängern, mit einem Betrag von CHF 3'000'000.00. Dieser Betrag ist per 31. August 2022 zahlbar.

Die beiden vorgenannten Beträge unterliegen nicht den Regelungen des Anhangs 1.

Art. 8

Die Zwiilag entrichtet ab dem gleichen Zeitpunkt wie das Jahresbetreffnis gemäss Art. 7 jährlich ein allfälliges Manko zwischen den der Gemeinde von der Zwiilag zufließenden Steuern (Gemeindeanteil) und dem Betrag von CHF 207'630.00. Dieser Betrag ist jeweils per 30. Juni zahlbar.

Der Betrag von CHF 207'630.00 wird in gleicher Weise der Teuerung angepasst wie die Beträge gemäss Art. 7 hiervoor.

Art. 9

Die Zwiilag verpflichtet sich, ihre Bezüge an Wasser und Wärme bei der Gemeinde zu decken, solange diese der Zwiilag dafür orts- und marktübliche Bedingungen gewährt.

Die Zwiilag ist frei, ihren Bedarf an Elektrizität auf dem Schweizer Markt zu beziehen. Sie wird die Gemeinde Würenlingen jährlich ebenfalls zur Abgabe einer Offerte für die Lieferung der benötigten Elektrizität einladen.

Bei Engpässen in der Stromversorgung sind die Partner der Zwiilag bemüht, sich für eine genügende Versorgung mit elektrischer Energie der Gemeinde Würenlingen einzusetzen.

Anfallende Wärme ist, soweit sie den Eigenbedarf der Zwiilag übersteigt, der Gemeinde Würenlingen gegen billige Entschädigung zu überlassen.

Art. 10

Entfällt.

Art. 11

Entfällt.

Art. 12

Der vorliegende Vertrag gilt ab dem 21. August 2021 bis zum 31. Dezember 2049.

Die Parteien verpflichten sich, drei Jahre vor dem 31. Dezember 2049 in Verhandlungen über eine Verlängerung und allfällige Anpassung des Vertrages nach dem 31. Dezember 2074 zu treten.

Falls die Parteien bis zum Ablauf dieses Vertrages per 31. Dezember 2049 keine Einigung über eine Verlängerung und allfällige Anpassung des Vertrages nach dem 31. Dezember 2074 erzielt haben, hat die ZwiIag die Lagergebäude innerhalb von 25 Jahren auf ihre Kosten zu räumen. Der Vertrag verlängert sich um die entsprechende Dauer bis zum 31. Dezember 2074.

Wenn die Gebäude nicht einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind sie nach Vertragsablauf auf Kosten der ZwiIag abzurechnen.

Art. 13

Der ZwiIag steht das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

Im Falle der Kündigung hat die ZwiIag bis zum Vertragsablauf die Gebäude auf ihre Kosten zu räumen. Wenn die Gebäude nicht einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden können, sind sie auf Kosten der ZwiIag abzurechnen.

Art. 14

Die ZwiIag verpflichtet sich, bei Beschaffungen nach Möglichkeit das regionale und lokale Gewerbe zu Konkurrenzbedingungen zu berücksichtigen (Bezirke Baden, Brugg und Zurzach), wobei die ZwiIag die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über das Submissionswesen in jedem Fall zu respektieren hat.

Art. 15

Dieser Vertrag tritt nach der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die ZwiIag und der rechtskräftigen Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Würenlingen vom 23. November 2017 (Ablauf der Referendumsfrist bzw. allenfalls Referendumsabstimmung) in Kraft.

Art. 16

Entfällt.

Art. 17

Dieser Vertrag bleibt auch dann in Kraft, wenn eine gesetzliche Regelung für die Leistung von Ausgleichszahlungen oder ähnlichen Leistungen der Zwiilag für ihre Anlagen gemäss Art. 2 dieses Vertrags an den Bund, an Kantone, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an Regionen während der Geltungsdauer dieses Vertrages in Kraft tritt und diese niedrigere Leistungen als die in diesem Vertrag vereinbarten gewährt. In diesem Fall verpflichtet sich die Zwiilag, der Gemeinde die Differenz zwischen den gemäss diesem Vertrag vereinbarten Leistungen und den gesetzlich vorgesehenen Leistungen zu entrichten.

Wenn eine gesetzliche Regelung für die Leistung von Ausgleichszahlungen oder ähnlichen Leistungen der Zwiilag für ihre Anlagen gemäss Art. 2 dieses Vertrags an den Bund, an Kantone, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder an Regionen während der Geltungsdauer dieses Vertrages in Kraft tritt und diese gleiche oder höhere Leistungen als die in diesem Vertrag vereinbarten gewährt, schuldet die Zwiilag aus diesem Vertrag der Gemeinde keine finanziellen Leistungen mehr. Alle anderen Bestimmungen des Vertrags bleiben jedoch weiterhin in Kraft.

Art. 18

Die Zwiilag verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden mit Weiterüberbindungspflicht.

Art. 19

Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, vereinbaren die Parteien Würenlingen als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Art. 20

Dieser Vertrag wird 6-fach ausgefertigt und unterzeichnet. 4 Exemplare erhält die Gemeinde, 2 Exemplare die Zwiilag.

Gemeinde

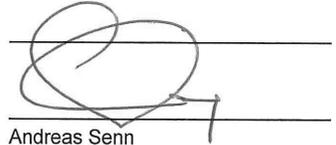
Würenlingen, den: - 5. Okt. 2017

Würenlingen, den: - 5. Okt. 2017



André Zoppi
Gemeindeammann



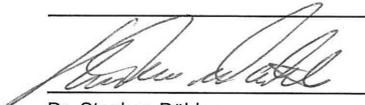


Andreas Senn
Gemeindeschreiber

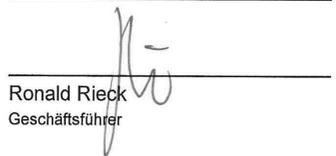
Zwilag

Würenlingen, den: - 5. Okt. 2017

Würenlingen, den: - 5. Okt. 2017



Dr. Stephan Döhler
Präsident des Verwaltungsrats



Ronald Rieck
Geschäftsführer

Anhang 1

zum Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Würenlingen
und der Zwilag Zwischenlager Würenlingen AG

- 1 Der Betrag gemäss Art. 7 Abs. 1 des Vertrages ist nach folgender Regelung bestimmt worden:
- 1.1 Für die Ausrichtung von Ausgleichszahlungen ist von einem Gesamtbetrag von CHF 1'937'925.00 pro Jahr auszugehen.
- 1.2 Für die Ausrichtung von Ausgleichszahlungen werden neben der Standortgemeinde Würenlingen diejenigen Gemeinden berücksichtigt, welche Gemeindegebiet innerhalb eines Umkreises um den Standort des Zwischenlagers mit einem Radius von 2 km haben.
- 1.3 Vom Gesamtbetrag von CHF 1'937'925.00 wird der Standortgemeinde Würenlingen vorerst 1/3 zugeteilt. Die restlichen 2/3 werden unter die erwähnten vier Gemeinden gemäss nachstehendem Quotienten aufgeteilt:

$$\frac{\text{Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende 2015} \times \text{Gemeindefläche innerhalb Umkreis von 2 km}}{\text{Finanzkraft pro Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2013}}$$

Diese Berechnungsweise führt zu folgender Aufteilung des Gesamtbetrags (gerundet):

Gemeinde	Betrag in CHF	Anteil in %
Würenlingen	CHF 1'249'316.00	64.5
Döttingen	CHF 191'209.00	9.9
Böttstein	CHF 301'024.00	15.5
Villigen	CHF 196'376.00	10.1
Total	CHF 1'937'925.00	100.0

Ausgangsbasis für diese Aufteilung des Gesamtbetrags bilden die folgenden Zahlen:

Gemeinde	Einwohnerzahl per Ende 2015	Gemeindefläche innerhalb Umkreis von 2 km (ha)	Finanzkraft pro Einwohner Mittelwert der Jahre 2011-2013 (CHF pro EW)
Würenlingen	4'572	475	CHF 2'909.00
Döttingen	3'779	240	CHF 3'827.40
Böttstein	3'941	200	CHF 2'118.20
Villigen	2'037	325	CHF 2'733.90

Die Einwohnerzahl und die Finanzkraft sind dem Statistischen Jahrbuch des Kantons Aargau entnommen.

Die Zwiilag überweist den Gesamtbetrag gemäss der vorstehenden Ziffer 1.1 an die Gemeinde Würenlingen, die für die Auszahlung der Anteile an die übrigen Gemeinden besorgt ist.

2 Der Betrag gemäss Art. 7 Abs. 1 des Vertrages wird nach folgenden Bedingungen angepasst:

2.1 Der Gesamtbetrag von CHF 1'937'925.00 entspricht dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamts für Statistik von 100.6 Punkten (durchschnittlicher Indexstand 2015, entsprechend der LIK-Zahlenreihe des Bundesamts für Statistik, die auf dem Basiswert 100.0 im Dezember 2015 beruht). Auf Beginn der Zahlungspflicht der Zwiilag (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Vertrages) wird dieser Betrag auf den dannzumaligen Indexstand aufgerechnet (d.h. durchschnittlicher Indexstand des letzten Jahres der letzten abgelaufenen Fünfjahresperiode 2016 bis 2020 aus dem Vertrag zwischen der Gemeinde und der Zwiilag vom 17. November 1989). Der aufgrund des dannzumaligen Indexstandes errechnete Betrag gilt für den Rest des ersten und die vier nachfolgenden Kalenderjahre ab Beginn der Zahlungspflicht der Zwiilag. Danach sowie jeweils nach fünf weiteren Jahren wird er jeweils wieder gemäss vorstehend erwähntem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Für die Anpassung massgebend ist jeweils der durchschnittliche Indexstand des letzten Jahres der ablaufenden Fünfjahresperiode.

2.2 Die Aufteilung des Gesamtbetrages von CHF 1'937'925.00 zuzüglich Anpassung gemäss Ziffer 2.1 unter die vier Gemeinden gemäss Ziffer 1.3 des Anhangs 1 gilt für den Rest des ersten und die vier nachfolgenden Kalenderjahre ab Beginn der Zahlungspflicht der Zwiilag. Für die Aufteilung unter den Gemeinden sind die Einwohnerzahlen per Ende 2020 und die durchschnittliche Finanzkraft pro Einwohner der Jahre 2016 bis 2018 massgebend.

Danach sowie jeweils nach fünf weiteren Jahren wird er gemäss der in Ziffer 1.3 enthaltenen Regelung neu unter die vier Gemeinden aufgeteilt. Dabei sind die Einwohnerzahlen per Ende des letzten Jahres der ablaufenden Fünfjahresperiode und für die Finanzkraft pro Einwohner der Durchschnitt der letzten zu diesem Zeitpunkt verfügbaren drei Jahre der ablaufenden Fünfjahresperiode massgebend.

3 Für das Übergangsjahr 2021 (Übergang vom Vertrag zwischen der Zwiilag und der Gemeinde vom 17. November 1989 auf den vorliegenden Vertrag inkl. Anhang 1) wird der Gesamtbetrag von CHF 1'937'925.00 wie folgt angepasst und an die Gemeinde ausbezahlt:

3.1 Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 20. August 2021: Berechnung des Gesamtbetrags *pro rata temporis* auf der Basis des Durchschnitts des massgebenden Indexes gemäss dem Vertrag vom 17. November 1989 und dessen Anhang 1 im Jahr 2020; der *pro-rata*-Betrag ist per 30. Juni 2021 zahlbar.

3.2 Für die Zeit vom 21. August bis 31. Dezember 2021: Berechnung des Gesamtbetrags *pro rata temporis* auf der Basis des Durchschnitts des vorstehend erwähnten Landesindexes der Konsumentenpreise im Jahr 2020; der *pro-rata*-Betrag ist per 30. Juni 2021 zahlbar.

Zu Traktandum 5: Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung; Genehmigung

Ausgangslage

Im Juni 2016 wurde im Kanton Aargau ein neues Kinderbetreuungsgesetz vom Stimmvolk angenommen, das per 1. August 2016 in Kraft getreten ist und bis zum Beginn des Schuljahres 2018/19 umgesetzt werden muss.

Das neue Kinderbetreuungsgesetz verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebot sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten und die Gemeinden vollumfänglich, der Kanton beteiligt sich nicht. Die Gemeinden können für die Umsetzung des Gesetzes mit anderen Gemeinden oder Betreuungsinstitutionen zusammenarbeiten.

Warum macht die Umsetzung des neuen Kinderbetreuungsgesetzes Sinn?

Nutzen für die Kinder

- **Integration**
Betreuungsinstitutionen tragen zur Integration bei und helfen Kindern aus schwierigen Verhältnissen die Schule erfolgreich zu durchlaufen.
- **Förderung**
Hochwertige Betreuungsangebote dienen auch der Förderung der Kinder und können damit die Arbeit der Schule aufs Beste ergänzen.
- **Gutes soziales Umfeld**
Die Kinder bewegen sich während der Kinderbetreuung in einem guten sozialen Umfeld und stärken damit ihre Fähigkeiten für ihr weiteres Leben.

Nutzen für die Eltern/Erziehungsberechtigten

- Planungssichere Betreuungsangebote sind für Berufstätige von grosser Wichtigkeit. Damit wächst die Bereitschaft, berufstätig zu sein und der Alltag kann besser bewältigt werden.
- Eltern können ohne Unterbruch erwerbstätig bleiben, was sich positiv auf ihre Karriere und ihre Verdienstmöglichkeiten auswirkt.
- Eltern werden in ihren Erziehungs- und Betreuungsaufgaben unterstützt, gestärkt und entlastet.

Nutzen für die Gemeinde

- **Erhöhung der Standortattraktivität**
Für Familien ist ein verlässliches Angebot an Betreuungsmöglichkeiten ein wichtiges Argument bei der Wohnortwahl.
- **Erhöhung der Steuereinnahmen**
Planungssichere Betreuungsangebote führen dazu, dass Eltern ihre Berufstätigkeit wieder ausbauen oder erneut aufnehmen. Dies generiert höhere Steuereinnahmen.

- Verminderung der Sozialhilfekosten
Kinder aus schwierigen Verhältnissen wird mit den Betreuungsangeboten die Möglichkeit gegeben, sich für eine gewisse Zeit in einem guten Umfeld aufzuhalten und dort viel zu lernen. Dadurch werden oft teurere Massnahmen im Sozialbereich verhindert oder vermindert.
- Verminderung der Kosten für Sonderschulmassnahmen, Integration und Früherkennung.

Eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf bringt daher viele Vorteile.

Eine von der Gemeinde eingesetzte Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung hat die nötigen Grundlagen erarbeitet, damit das Kinderbetreuungsgesetz per neuem Schuljahr 2018/19 erfolgreich umgesetzt werden kann. Begleitet wurde die Arbeitsgruppe fachlich durch K&F, Fachstelle für Kinder und Familien, Ennetbaden.

Kinderbetreuungssituation in Würenlingen

In der Gemeinde ist bereits heute folgender Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten gewährleistet:

Spiel- und Waldspielgruppe Wunderchnäuel

Spielgruppen leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration und zur Vorbereitung für die Einschulung der Kinder. Erste soziale Gruppenerfahrungen sind möglich, spielerisch wird die Gruppensituation geübt und werden für den Eintritt in den Kindergarten vorbereitet.

Kindertagesstätte (Kita)

In der WirnaKids (ABB Kinderkrippen, vormals chanichomichinderhuus) und im KIWI (PSI), Würenlingen, sowie in der Umgebung von Würenlingen sind Kitaplätze verfügbar, die von den Bewohner/innen von Würenlingen genutzt werden.

Tagesstrukturen Würenlingen

Die Tagesstrukturen stehen allen Kindergarten- und Schulkindern der Schule Würenlingen zur Verfügung. Während der Schulzeit wird täglich im Anschluss an die Blockzeiten der Schule ein Mittagstisch und Nachmittagsbetreuung bis 18 Uhr angeboten. Während 8 Wochen der Schulferien besteht die Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung.

Tagesfamilien

In Tagesfamilien werden Kinder individuell in einem familiären System stunden- oder tageweise betreut. Betreuungspersonen in Tagesfamilien sind in der Regel einer Vermittlungsorganisation angeschlossen oder verfügen über eine anerkannte Ausbildung.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Würenlingen

Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Die Höhe der Beteiligung wird durch die Gemeinde im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Erziehungsberechtigten.

Mit der vorgeschlagenen Lösung wird die bisherige Subventionierung von zwei ortsansässigen Institutionen und die Verbilligung der Tagesstrukturen abgelöst. Die neuen Direktzahlungen an die Eltern generieren in etwa die gleichen Kosten wie die bisherige Lösung.

<u>Massgebendes Einkommen</u> (gemäss Ziffer 3.1)	Höhe der Anspruchsberechtigung
Abstufung	
bis Fr. 19'999	80%
bis Fr. 29'999	67.5%
bis Fr. 39'999	55.0%
bis Fr. 49'999	42.5%
bis Fr. 59'999	30.0%
bis Fr. 69'999	17.5%
bis Fr. 75'999	10%
ab Fr. 76'000	0%

Die Höhe der geschätzten Gemeindebeiträge ist im Budget 2018 mit Fr. 10'000.- festgehalten (August bis Dezember 2018).

Die Arbeitsgruppe und der Gemeinderat sind überzeugt, mit dem vorliegenden Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und den Umsetzungsvorschlägen für Würenlingen eine gute Lösung im Rahmen der Vorgaben des Kantons gefunden zu haben.

Antrag

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung sei zu genehmigen.

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung liegt im Rahmen der Aktenaufgabe öffentlich auf und kann bei der Gemeindekanzlei bezogen oder über die Website <http://www.wuerenlingen.ch/politik/gemeindeversammlung/23-november-2017/> heruntergeladen werden.

<p>Zu Traktandum 6: Überweisungsantrag Georg Schneider betreffend der Umzonung der Parzelle 947 „Käppeli“ von der Zone E2 in die Zone OeBA; Ablehnung</p>
--

Ausgangslage

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2016 hat der Gesamtrevision Siedlung und Kulturland ohne Diskussion mit grossem Mehr ohne Gegenstimme zugestimmt. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 30. November 2016 die beschlossene Planung genehmigt.

An der gleichen Einwohnergemeindeversammlung hat Georg Schneider unter Traktandum „Verschiedenes und Umfrage“ den Antrag gestellt, die Parzelle 947 „Sportplatz Käppeli“ sei von der Wohnzone E2 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA umzuzonen. Die Einwohnergemeindeversammlung hat diesen Antrag mit 123 bei 46 Gegenstimmen überwiesen.

Rechtliche Situation

Gemäss neuem Raumplanungsgesetz (RPG) gilt bis 2040 ein Einzonungsverbot. Es wird somit nicht möglich sein, die Bauzonenfläche bis zu diesem Zeitpunkt zu erweitern.

Der Regierungsrat hat den revidierten Bauzonenplan vor knapp einem Jahr genehmigt. Daraus resultiert gemäss Art. 15 RPG eine Planbeständigkeit von 15 Jahren. Eine Änderung kann nur erwirkt werden, wenn eine wesentlich geänderte und zwingende Situation vorliegt.

Das Begehren für die Umzonung in die Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen bedarf einerseits den Nachweis für das Bedürfnis, andererseits aber auch den Nachweis, dass ohne diese Parzelle für die nächsten 20 Jahre genügend Bauland vorhanden ist und die Auflagen des Richtplanes betreffend der inneren Nutzungsreserven eingehalten werden können.

Planungsverfahren

Die Umzonung der Parzelle 947 von der Wohnzone E2 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA bedarf einer Teilzonenplanänderung. Dieses Verfahren muss zusammen mit der Abteilung Raumentwicklung (ARE) des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt durchgeführt werden. Das Verfahren beinhaltet eine Mitwirkung der Bevölkerung, eine Vorprüfung durch die ARE und eine öffentliche Auflage mit Möglichkeit zu Einwendungen. Weiter bedarf es eines Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Weiter bedingt das Verfahren eine externe Fachbegleitung und einen Planungskredit.

Für die rechtlich korrekte Umsetzung der Teilzonenplanänderung muss inkl. Beschluss durch den Regierungsrat mit einem Zeitbedarf von 2 Jahren gerechnet werden.

Haltung des Gemeinderates

Die Umzonung des Sportplatzes „Käppeli“ von der Wohnzone E2 in eine andere Zone ist während des mehrjährigen Planungsprozesses bei der Gesamtrevision des Bauzonenplanes und der Bau- und Nutzungsordnung nie thematisiert worden. Das Mitwirkungsverfahren und die öffentliche Auflage mit der Möglichkeit für Einwendungen wurden nicht genutzt. Der Gemeinderat sieht derzeit für diese Parzelle keinen Bedarf für die Nutzung als Zone öffentliche Bauten und Anlagen. Die heutige Nutzung als Freizeit- und Sportplatz hat vorab eine Besitzstandsgarantie.

Weiter möchte der Gemeinderat diese Baulandreserve an guter Lage für familienfreundliches Bauen nicht preisgeben.

Wird die Parzelle 947 jetzt in die Zone OeBA umgezont, so kann diese, bei einem allfälligen Bedarf, nur mit planerischem und finanziellem Aufwand wieder in eine Wohnbauzone rückgeführt werden. Eine spätere Rückführung hat zudem eine Mehrwertabgabe von 20 % zur Folge.

Der Gemeinderat ist deshalb überzeugt, dass die Parzelle 947 in der Wohnzone E2 zu belassen sei. Dementsprechend beantragt der Gemeinderat die Ablehnung des Überweisungsantrages Georg Schneider.



Sportplatz Käppeli

Parzelle 947 mit einer Fläche von 6'450 m²

Antrag

Die Einwohnergemeindeversammlung wolle den Überweisungsantrag Georg Schneider, die Parzelle 947 „Käppeli“ von der Zone E2 in die Zone OeBA umzuzonen, ablehnen.

Gemeinde 5303 Würenlingen

Aufgaben- und Finanzplanung 2018 bis 2022

Stand 22.09.2017

Begleittext zur Aufgaben und Finanzplanung

Mit der Umstellung auf das neue Rechnungsmodell „HRM2“ wurden auch die Rahmenbedingungen für die Finanzplanung geändert. In der Finanzverordnung sind die Erwartungen definiert.

Gemäss § 7 hat die Aufgaben- und Finanzplanung folgende Elemente zu enthalten:

- a) den Planaufwand und -ertrag für die Aufgabengebiete der Gemeinde,
- b) die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Aufgabengebiete der Gemeinde,
- c) die Schätzung des Finanzierungsbedarfs,
- d) die Finanzierungsmöglichkeiten,
- e) die Entwicklung der Kennzahlen der Nettoschuld / je Einwohner, des Eigenkapitaldeckungsgrads und des Selbstfinanzierungsgrads.

Die Aufgaben- und Finanzplanung soll aufzeigen, dass ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist. Ausgeglichen ist ein Finanzhaushalt dann, wenn das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung innert einer Zeitspanne von 4 - 7 Jahren ausgeglichen ist. Dies bedeutet, dass am Ende einer Planperiode die bestehende Verschuldung tragbar ist und dass die gesetzliche Mindestkapitalisierung von 30 % des Aufwands des voran-gehenden Rechnungsjahrs (§ 9 FIV) eingehalten ist.

Der Kanton stellt als Hilfsmittel ein Berechnungstool zur Verfügung. Die Planung wurde mit dieser Methodik erstellt.

Ausgangslage

In den letzten Jahren war die Selbstfinanzierung meist höher als die Investitionen. Es konnten dadurch freie Mittel angespart werden. Per Ende 2015 verfügte die Einwohnergemeinde über ein Nettovermögen von rund Fr. 2'400.-- pro Einwohner. Das war eine gute Ausgangslage für die eingeleitete Investitionsphase.

Investitionen

Im Planungszeitraum 2018 – 2022 sind Investitionsvorhaben der Einwohnergemeinde (ohne Betriebe) mit einem Total von 28,8 Mio. Franken aufgelistet.

Plangrössen/Einflussfaktoren

Es wurde mit einem Wachstum der Einwohnerzahlen und einem entsprechenden Wachsen der Kosten gerechnet. Bei der Entwicklung der Steuererträge wurden Wachstumsfaktoren, gestützt auf kantonale Vorhersagen, eingeplant. Im Budget 2018 sind die Auswirkungen der optimierten Aufgabenteilung und des neuen Finanzausgleichs berücksichtigt. Teil der Massnahmen ist ein Steuerfussabtausch zwischen Kanton und Gemeinde. Der Steuerfuss der Gemeinde wird als Folge von 103 auf 100 Prozent reduziert. Dieser neue Ansatz wurde im ganzen Planungszeitraum **unverändert** belassen.

Mittelherkunft (konsolidiert)

Die Rücklagen der Gemeinde und ihrer Betriebe ermöglichen, dass die geplanten Investitionen mit eigenen Geldern finanziert werden können. Im Planungszeitraum muss kein Kapital von Dritten beschafft werden. Die Einwohnergemeinde benötigt aber die Gelder der Betriebe und Ortsbürgergemeinde. Sie verschuldet sich intern.

Ergebnis der Planung

Die Grafiken zeigen:

Nettoschuld → Das vorhandene Vermögen wird durch die Investitionen aufgezehrt. Per 2022 besteht im steuerfinanzierten Teil der Rechnung eine Nettoschuld von rund Fr. 3'400.-- pro Einwohner.

Selbstfinanzierungsgrad → Die Investitionen übersteigen die Selbstfinanzierung massiv. Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt wird bei Weitem nicht erreicht.

Eigenkapitaldeckungsgrad → Die Gemeinde ist heute gänzlich mit eigenen Mitteln finanziert. Diese Kenngrösse reduziert sich, bleibt aber auch mit den geplanten Investitionen gut. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeinde solide finanziert ist. Die Rechnung profitiert von den Rücklagen aus guten Abschlüssen. Weitere Sparbemühungen sind nötig um die Folgekosten der Investitionen in tragbarem Rahmen zu halten. Die 2017 vollzogene Steuererhöhung war rückblickend richtig. Sie trägt mit weiteren Massnahmen dazu bei, dass keine kurzfristigen Änderungen erforderlich sind.

Investitionsplan Aufgaben- und Finanzplanung

Funktion	Bezeichnung	Betrag	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	ab 2028	jährliche Abschreibung
Projekte in Bau		8'758	4'604	2'032	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	328
1500	Pionierfahrzeug Feuerwehr	320	150	170											21
2170	KiGa Dorf	7'170	4000	1707											205
2170	Umgestaltung Spielplätze	290	50	52											8
2170	Schliess-System SH-Dorf	70	70												14
3410	Ersatz Rasenmäher	143	143												29
6130	Lärmschutzmassnahmen	115	51												3
6210	Verlegung Bahnhof	250	125	125											7
7900	Planung Industriezone	235	13	10	10										24
7900	Bau- und Nutzungsordnung	165	2	-32											17
Projekte beschlossen		27'063	1'199	9'743	9'628	5'507	439	29	0	0	0	0	0	0	797
2171	Erweiterung Weissenstein	24'700	988	9500	9000	4750									706
220	Nachrüsten EDV	100		100											33
3220	Kurtheater Baden	84		28	28										2
3410	Tägerhard Wettingen	87				29	29	29							2
6130	Endingerstrasse	1'670	4		600	600	410								42
6130	Bushalt Endingerstrasse	100				100									3
6150	Steinenbühlstrasse	100	55	45											3
6150	Treppe Weinbergweg	80	80												2
7710	Friedhof	142	72	70											4
Projekte geplant		1'840	0	0	250	300	290	600	100	60	240	0	0	0	102
090	Platz Gemeindehaus	300						300							8
090	altes Magazin Feuerwehr	60								60					2
2170	Räume TH-Gartenstrasse	240									240				7
2171	LED MZH-Weissenstein	100							100						20
6150	Seilerweg	250			250										6
6150	Ersatz Kommunalfahrzeug	140					140								28
6150	Erneuerung Quartierstrassen	300				300									8
6150	Erneuerung Quartierstrassen	300						300							8
7900	Raumkonzept Dorfzone	150					150								15
Total Investitionsprojekte		37'661	5'803	11'775	9'888	5'807	729	629	100	60	240	0	0	0	1'227

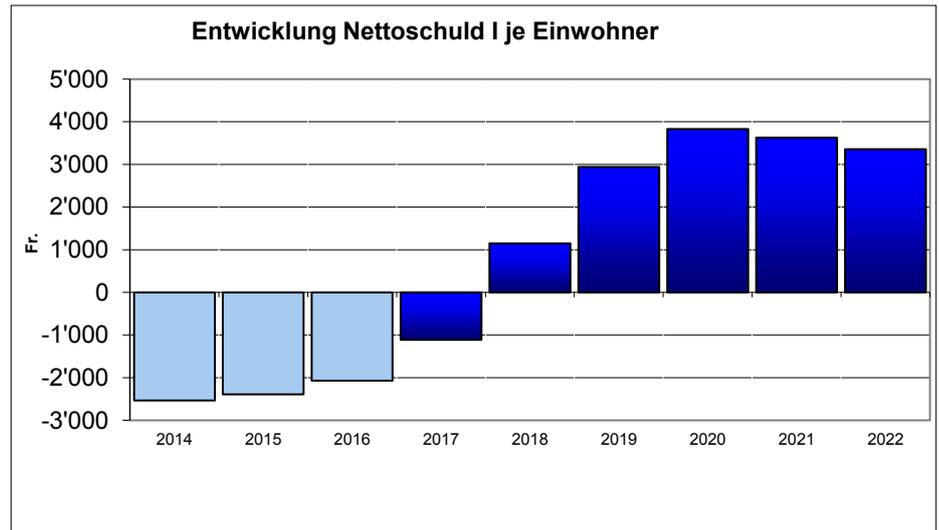
Plan-Erfolgsrechnung

		Budget		Prognose				
		2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Einwohnerzahl		4'650	4'650	4'670	4'700	4'720	4'730	4'750
Steuerfuss		103%	103%	100%	100%	100%	100%	100%
Betrieblicher Aufwand		17'129	17'225	17'238	17'605	17'704	18'625	18'809
30	Personalaufwand	3'939	3'939	3'980	4'000	4'020	4'040	4'060
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'144	3'144	2'938	2'969	3'033	3'158	3'173
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen inkl. 366	1'677	1'773	1'710	2'054	2'027	2'761	2'798
35	Einlagen in Fonds	0	0	0	0	0	0	0
36	Transferaufwand ohne 366	8'369	8'369	8'610	8'582	8'624	8'666	8'778
	davon Finanzausgleichsabgaben	0	0	264	264	264	264	264
Betrieblicher Ertrag		15'971	16'771	16'702	16'927	17'181	17'477	17'801
40	Fiskalertrag	11'389	11'389	11'265	11'465	11'693	11'965	12'264
4000/1	Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Pers.	9'689	9'689	9'749	9'905	10'093	10'315	10'614
31	Abschreibungen Steuerforderungen	34	34	34	50	50	60	60
4002	Quellensteuern	550	550	500	500	500	550	550
4010	Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Pers.	1'000	1'000	900	950	950	950	950
40	Sondersteuern und übriger Fiskalertrag	150	150	116	110	150	150	150
41	Regalien und Konzessionen	375	375	380	380	380	380	380
42	Entgelte	2'630	2'630	2'462	2'474	2'487	2'499	2'512
43	Verschiedene Erträge	98	98	99	99	99	99	99
45	Entnahmen aus Fonds	21	21	40	40	40	40	40
46	Transferertrag	1'458	2'258	2'456	2'469	2'482	2'494	2'506
	davon Finanzausgleichsbeiträge	0	0	74	75	76	76	76
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-1'158	-454	-536	-678	-523	-1'148	-1'008
34	Finanzaufwand	36	36	44	44	43	44	45
44	Finanzertrag	137	137	106	101	91	87	89
Ergebnis aus Finanzierung		101	101	62	57	48	43	44
Operatives Ergebnis		-1'057	-353	-474	-621	-475	-1'105	-964
38/48	Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0	0
3899	davon Abtragung Bilanzfehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis		-1'057	-353	-474	-621	-475	-1'105	-964
Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht 2018								
mit operativem Ergebnis gerechnet								-5'441
mit Gesamtergebnis gerechnet								-3'789

Grafiken

1. Nettoschuld I je Einwohner

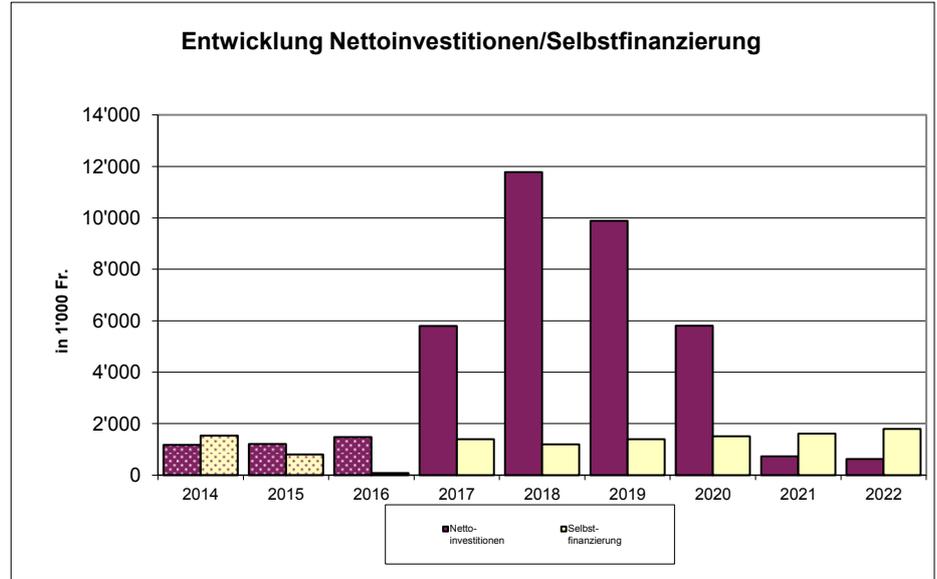
Jahr	Nettoschuld I
2014	-2'537
2015	-2'391
2016	-2'072
2017	-1'113
2018	1'148
2019	2'940
2020	3'829
2021	3'625
2022	3'356



Grafiken

2. Nettoinvestitionen / Selbstfinanzierung (Selbstfinanzierungsgrad)

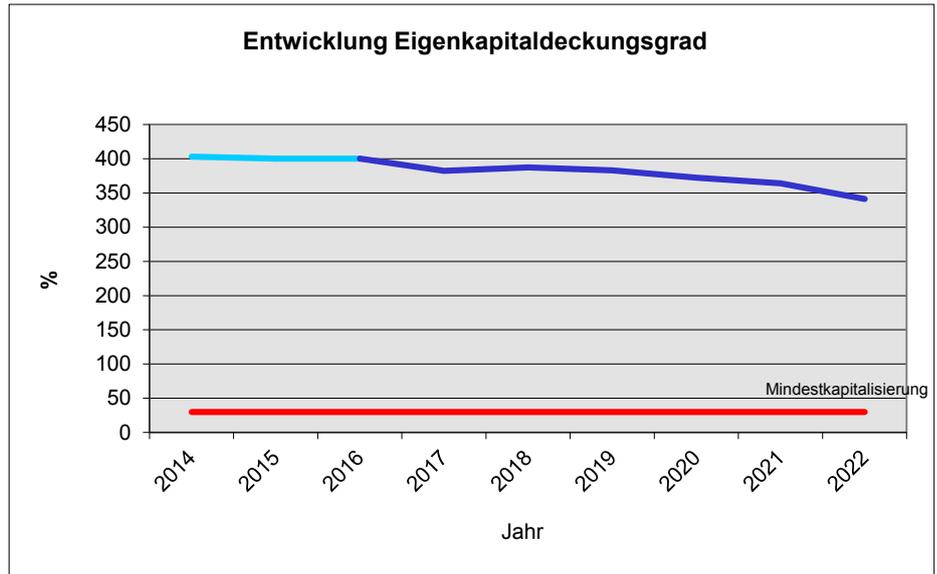
Jahr	Netto- investitionen	Selbst- finanzierung
2014	1'173	1'536
2015	1'208	803
2016	1'477	79
2017	5'803	1'399
2018	11'775	1'196
2019	9'888	1'393
2020	5'807	1'512
2021	729	1'616
2022	629	1'794



Grafiken

3. Eigenkapitaldeckungsgrad

Jahr	Mindestkapitalisierung	Eigenkapitaldeckungsgrad
2014	30	403
2015	30	400
2016	30	400
2017	30	382
2018	30	387
2019	30	383
2020	30	372
2021	30	364
2022	30	341



Notizen



Budget 2018

Einwohnergemeinde

Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung:

Das Budget 2018 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 100 % sei zu genehmigen.

Hinweis

Steuerfussabtausch mit dem Kanton, als Folge der optimierten Aufgabenteilung und des neuen Finanzausgleichs:

Kanton, Erhöhung um 3 %

Gemeinde, gleichzeitige Reduktion um 3 % von bisher 103 % auf neu 100 %

Das Budget in Kürze

Steuerertrag

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Steuerfuss	100 %	103 %	95 %
Steuerertrag	Fr. 11'149'000.--	Fr. 11'214'000.--	Fr. 11'022'306.15

Investitionen

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Nettoinvestitionen	Fr. 11'775'000.--	Fr. 5'294'900.--	Fr. 1'476'632.60
Selbstfinanzierung	Fr. 1'189'000.--	Fr. 566'200.--	Fr. 79'342.75
Finanzierungsfehlbetrag	Fr. 10'586'000.--	Fr. 4'728'700.--	Fr. 1'397'289.85

Erläuterungen

Allgemeines

Im Jahr 2014 wurde das betriebswirtschaftlich ausgerichtete Rechnungsmodell HRM2 eingeführt. Das Budget 2018 bringt einen neuen Umbruch. Es berücksichtigt die Auswirkungen der optimierten Aufgabenteilung und des neuen Finanzausgleichs. Nebst dem Steuerfussabtausch mit dem Kanton (Minus 3 %) sind die Folgen neuer Aufgabenzuteilungen zu beachten. Die Änderungen basieren auf Erhebungen aus Vorjahren. Ihre Auswirkungen sind teils schwer abzuschätzen und bringen eine neue Unsicherheit in der Budgetphase.

Für Einwohnergemeinde und die Betriebsrechnungen wird je ein mehrstufiger Ergebnisausweis erarbeitet. Zudem liegt eine Kennzahlenauswertung vor, welche nach kantonalen Vorgaben gestaltet ist.

Erfolgsrechnung

Gesamtergebnis

Einwohnergemeinde (ohne Werke)	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	17'238'200	17'128'400	17'546'667
Betrieblicher Ertrag	16'703'000	15'945'400	15'928'168
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-535'200	-1'183'000	-1'618'499
Ergebnis aus Finanzierung	61'600	100'500	60'029
Operatives Ergebnis	-473'600	-1'082'500	-1'558'470
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	-473'600	-1'082'500	-1'558'470
Investitionen	11'775'000	5'294'900	1'476'633
Selbstfinanzierung	1'189'000	566'200	79'343
Finanzierungsergebnis	-10'586'000	-4'728'700	-1'397'290

Steuerertrag

Beim Steuerertrag von juristischen Personen muss mit einem Verbleib auf ungewohnt tiefem Niveau gerechnet werden. Die vollzogene Steuerfusserhöhung um acht Prozent im laufenden Jahr, zusammen mit vertraglichem Kompensationsertrag, tragen zur Verbesserung der Selbstfinanzierung bei.

Im Betrieblichen Aufwand sind Abschreibungen von rund 1,6 Mio. Franken enthalten. Der Finanzierungsfehlbetrag von 10,6 Mio. Franken bedeutet: Für die Finanzierung der geplanten Investitionen müssen in diesem Umfang vorhandene Rücklagen und Gelder der Betriebe verwendet werden. Diese Mittel stehen zur Verfügung.

Vergleichszahlen aus steuerfinanziertem Rechnungsteil seit Umstellung auf HRM2:

	Fiskalertrag	Selbst- finanzierung	Netto- Investitionen	Nettvermögen I pro Einwohner
2014	11'853'184	1'535'529	1'173'422	2'537
2015	11'156'327	802'944	1'208'469	2'391
2016	10'937'279	79'343	1'476'633	2'072

Die Auswertung **Erfolgsrechnung Zusammenzug** folgt auf der nächsten Seite

Erfolgsrechnung

Budget / 22.09.2017

1.1.2018 - 31.12.2018

Einwohnergemeinde

Erfolgsrechnung Zusammenzug		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	28'722'300	28'722'300	28'138'700	28'138'700	28'844'092.04	28'844'092.04
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	2'313'400	665'400 1'648'000	2'346'300	644'800 1'701'500	2'348'571.73	713'025.47 1'635'546.26
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG + SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG Nettoergebnis	1'528'600	516'600 1'012'000	1'554'400	511'100 1'043'300	1'559'688.55	566'069.99 993'618.56
2	BILDUNG Nettoergebnis	7'084'200	1'369'300 5'714'900	7'200'500	1'399'200 5'801'300	7'620'135.63	1'468'094.05 6'152'041.58
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT Nettoergebnis	996'000	25'800 970'200	984'600	25'800 958'800	982'445.60	26'440.00 956'005.60
4	GESUNDHEIT Nettoergebnis	979'100	30'000 949'100	1'004'600	1'004'600	1'149'203.25	1'149'203.25
5	SOZIALE SICHERHEIT Nettoergebnis	2'905'500	472'500 2'433'000	2'593'600	520'000 2'073'600	2'488'682.10	582'271.05 1'906'411.05
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG Nettoergebnis	981'400	127'200 854'200	1'182'900	125'200 1'057'700	1'148'553.30	123'500.30 1'025'053.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Nettoergebnis	2'604'500	2'220'900 383'600	2'510'500	2'121'200 389'300	2'459'156.08	2'154'289.28 304'866.80
8	VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	8'303'800 2'408'000	10'711'800	7'934'400 1'646'600	9'581'000 1'622'145.20	8'145'962.95	9'768'108.15
9	FINANZEN UND STEUERN Nettoergebnis	1'025'800 11'557'000	12'582'800	826'900 12'383'500	13'210'400	941'692.85 12'500'600.90	13'442'293.75

Allgemeine Verwaltung

Der Nettoaufwand beträgt Fr. 1'648'000.--. Der Abteilung werden die Kosten für die Exekutive und die Verwaltung belastet.

Öffentliche Ordnung + Sicherheit

Einwohnerkontrolle, Betriebsamt und Feuerwehr sind als selbst geführte Abteilungen enthalten. Dazu die Betriebsbeiträge für die als Gemeindeverbände geführten Aufgaben wie Polizei, Kindes- und Erwachsenenschutzdienst, Regionales Zivilstandsamt, Zivilschutz und RFO Wasserschloss.

Bildung

Es wird zwischen den Schulstufen **Kindergarten**, **Primarstufe** und **Oberstufe** aufgeteilt. Seit dem Schuljahr 2014/15 werden sieben Kindergarten-Abteilungen geführt. Siebzehn Abteilungen sind es in der Primarstufe. In der Oberstufe (nur noch drei Jahrgänge) sind es sechs Abteilungen (3 Real und 3 Sek.). Mit einem Nettoaufwand von 5,7 Mio. Franken fallen hier die höchsten Kosten an. Dabei ist zu beachten, dass allein für die Abschreibung der genutzten Anlagen fast 1,1 Mio. Franken nötig sind.

Kultur, Sport und Freizeit

Mit internen Umlagen wird die Nutzung von Schulliegenschaften für Sport und Kultur abgegolten. Entsprechend entlastet wird der Nettoaufwand in der Abteilung Bildung.

Gesundheit

Als Gemeindeaufgabe sind die Kosten für die Pflegefinanzierung (Beiträge an Alters- und Krankenhäuser) und Spitex enthalten. Für den Betriebsbeitrag an das Altersheim Würenlingen sind Fr. 225'000.-- berücksichtigt.

Das erweiterte Altersheim ging 2016 in Betrieb und die gesetzliche Pflegefinanzierung hat sich eingespielt. Ab 2017 änderten die Vertragsgemeinden die Rahmenbedingungen für die Finanzierungsbeiträge an die WimaVita AG. Der Sockelbeitrag wurde auf die Hälfte reduziert und wird 2018 ganz aufgehoben. Die Beiträge pro Bewohner bleiben in einer Übergangsphase unverändert. Weil mehr Pflegeplätze belegt sind, wird der Wegfall des Sockelbeitrags teilweise kompensiert.

Die Spitex konnte ihr Vereinskaptal wie gewünscht stärken. Der jährliche Beitrag für 2018 wird wie 2017 etwas tiefer angesetzt.

Soziale Sicherheit

Fürsorgekosten können nicht geplant werden. Als Folge der neuen Aufgabenteilung entfallen Beiträge des Kantons. Es sind Durchschnittswerte vergangener Jahre eingesetzt. Bei den Kinderkrippen und -horten ist ab September 2018 der Wechsel von der Objektsubvention zu Direktbeiträgen an die Eltern berücksichtigt.

Mit Fr. 1'115'000.-- ist die Abgabe an den Kanton für Sonderschulung, Heime und Werkstätten ein gewichtiger Posten. Der Kanton rechnet mit einem Gemeindebeitrag von rund 240.-- Franken pro Einwohner. Die Gemeindebeiträge decken 40 % der Kosten. Die übrigen Kosten trägt der Kanton.

Neu muss die Gemeinde für unbezahlte Prämien der Krankenkassen aufkommen. Deren Verlustscheine müssen gedeckt werden. Für unsere Gemeinde ist dafür mit der unglaublich hohen Zahl von Fr. 180'000.-- zu rechnen.

Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Nebst dem Strassenunterhalt sind nur noch wenig Kosten für den öffentlichen Verkehr enthalten. Mit der neuen Aufgabenteilung entfällt der Beitrag zur Mitfinanzierung des Regionalverkehrs. Im Budget 2017 war dafür eine Abgabe von Fr. 230'000.-- an den Kanton eingestellt. Die vier SBB-Tageskarten werden weiterhin angeboten.

Umweltschutz und Raumordnung

Wasserwerk	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	512'400	513'200	528'742
Betrieblicher Ertrag	593'000	589'800	614'008
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	80'600	76'600	85'266
Ergebnis aus Finanzierung	3'000	4'000	3'745
Operatives Ergebnis	83'600	80'600	89'011
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	83'600	80'600	89'011
Investitionen	130'000	800'000	313'615
Selbstfinanzierung	159'100	155'200	163'551
Finanzierungsergebnis	29'100	-644'800	-150'064

Im Betrieblichen Aufwand sind planmässige Abschreibungen von Fr. 75'000.-- enthalten. Die geplanten Investitionen kann der Betrieb aus eigenen Mitteln finanzieren.

Abwasserbeseitigung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	1'165'300	1'058'500	1'030'277
Betrieblicher Ertrag	1'043'800	902'200	950'831
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-121'500	-156'300	-79'446
Ergebnis aus Finanzierung	5'000	4'300	6'512
Operatives Ergebnis	-116'500	-152'000	-72'934
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	-116'500	-152'000	-72'934
Investitionen	780'000	1'660'000	-55'783
Selbstfinanzierung	14'500	25'100	104'169
Finanzierungsergebnis	-765'500	-1'634'900	159'953

Die Betriebsrechnung wird mit rund Fr. 130'000.-- Abschreibungen belastet. Mit einem negativen Ergebnis in der Erfolgsrechnung verbleibt lediglich eine Selbstfinanzierung von Fr. 14'500.--. Der Betrieb steht mit dem Ausbau der Reinigungsanlage (ARA) am Ende einer Investitionsphase. Dank Rückstellungen können die Ausbauten mit eigenen Mitteln finanziert werden.

Abfallwirtschaft	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	442'400	460'400	434'897
Betrieblicher Ertrag	411'500	426'000	415'138
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-30'900	-34'400	-19'759
Ergebnis aus Finanzierung	200	200	217
Operatives Ergebnis	-30'700	-34'200	-19'542
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	-30'700	-34'200	-19'542
Investitionen	-	-	-
Selbstfinanzierung	-4'800	-8'300	6'365
Finanzierungsergebnis	-4'800	-8'300	6'365

Die Betriebsrechnung wird mit rund Fr. 26'000.-- Abschreibungen belastet. Es verbleibt ein negatives Finanzierungsergebnis von Fr. 4'800.--, das mit Betriebskapital gedeckt werden muss. Die Grünabfuhr wird seit 2014 in den Sommermonaten wöchentlich angeboten. Das

belastet den Deckungsgrad. Ungewiss ist immer, welche Erlöse für Metalle sowie für Papier und Karton erzielt werden können.

Volkswirtschaft

Bis 2016 wurde der Forstbetrieb der Ortsbürgergemeinde während vielen Jahren mit Fr. 15.-- pro Einwohner gefördert. Der Beitrag ist mit der Nutzung des Erholungsraums Wald begründet und ist für die Betriebsrechnung eine willkommene Ertragsquelle. Um das Budget der Einwohnergemeinde zu entlasten, wird der Beitrag wie schon 2017 vorübergehend auf Fr. 5.-- pro Einwohner reduziert.

Mit der Holcim (Schweiz) AG konnte eine vertragliche Vereinbarung zur Lastenabgeltung getroffen werden. Steuerausfälle werden dadurch kompensiert.

Die Standortentschädigung der Zwilag AG wurde vertragsgemäss im fünfjährigen Turnus der Index- und Bevölkerungsentwicklung angepasst. 2016 begann die letzte Periode im gültigen Vertrag. Die Verhandlungen zur Vertragsverlängerung sind vor dem Abschluss.

Elektrizitätswerk / -netz	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	3'583'000	3'484'000	3'015'910
Betrieblicher Ertrag	3'393'600	3'365'400	3'149'615
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-189'400	-118'600	133'705
Ergebnis aus Finanzierung	9'600	9'400	9'661
Operatives Ergebnis	-179'800	-109'200	143'366
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	-179'800	-109'200	143'366
Investitionen	285'000	78'000	416'944
Selbstfinanzierung	30'100	94'900	347'433
Finanzierungsergebnis	-254'900	16'900	-69'511

Die Betriebsrechnung wird mit Fr. 210'000.-- Abschreibungen belastet. Es verbleibt ein negatives Gesamtergebnis von Fr. 179'800.--. Der Betrieb kann neue Investitionen aus vorhandenen Eigenmitteln finanzieren. Die Bruttomarge kann weiter tief gehalten werden. Die Preisgestaltung zielt darauf ab, die vorhandenen Eigenmittel zu reduzieren.

Elektrizitätswerk / Stromhandel und Übriges	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	1'328'500	1'149'500	1'579'187
Betrieblicher Ertrag	1'255'000	1'106'000	1'436'220
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-73'500	-43'500	-142'967
Ergebnis aus Finanzierung	1'800	1'900	-2'615
Operatives Ergebnis	-71'700	-41'600	-145'583
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	-71'700	-41'600	-145'583
Investitionen			-
Selbstfinanzierung	-20'000	10'100	-93'837
Finanzierungsergebnis	-20'000	10'100	-93'837

Die Handelspreise bleiben unter starkem Druck. Sie werden so knapp kalkuliert, dass lediglich ein ausgeglichenes Ergebnis der Betriebsrechnung angestrebt wird.

Fernwärmebetrieb	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Betrieblicher Aufwand	2'707'400	2'618'600	3'101'219
Betrieblicher Ertrag	3'281'100	3'190'600	3'281'068
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	573'700	572'000	179'849
Ergebnis aus Finanzierung	5'200	3'900	3'532
Operatives Ergebnis	578'900	575'900	183'381
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
Gesamtergebnis ER	578'900	575'900	183'381
Investitionen	-	-	-190'713
Selbstfinanzierung	931'500	928'100	535'478
Finanzierungsüberschuss	931'500	928'100	726'191

Die Betriebsrechnung wird mit Fr. 353'000.-- Abschreibungen belastet. Die Umsatzzahlen sind stark witterungsabhängig. Die Vergleichs-Rechnung 2016 trug Auswirkungen der Notmassnahmen nach dem Ausfall des KK-Beznav. Der Betrieb hat alle Schulden getilgt und konnte Rücklagen bilden, welche in ausserordentlichen Situationen entlastend zur Verfügung stehen.

Finanzen und Steuern

Die AG-Steuern werden auf tiefem Niveau verbleiben. Mit Sparmassnahmen allein konnte das Budget 2017 nicht ausgeglichen werden. Die ordentlichen Gemeindesteuern wurden darum im Vorjahr um 8 Prozent erhöht und 2017 mit einem Steuerfuss von 103 % fakturiert. Die kantonale Prognose geht davon aus, dass der Ertrag 2018 aus Steuern von Natürlichen Personen etwa 1,5 Prozent höher sein wird als er für 2017 zu erwarten ist. Es wird von einem verhaltenen Wachstum des Bruttoinlandprodukts ausgegangen. Weil die Rechnung der Gemeinden durch die optimierte Aufgabenteilung und den neuen Finanzausgleich entlastet werden, gehört ein Steuerfussabtausch zu den Rahmenbedingungen. Der Kanton erhöht seinen Steuerfuss um 3 Prozent, während die Gemeinden ihren gleichzeitig um 3 Prozent senken. Der **neue Gemeinde-Steuerfuss von 100 % im Jahr 2018** wird darum als **unveränderter Steuerfuss** betrachtet.

Die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen (AG-Steuern) sind mit Fr. 900'000.-- im Budget berücksichtigt. Im Vorjahr war 1 Million budgetiert, ein Ertrag welcher kaum erreicht werden kann. Die Annahme stützt sich auf die mehrheitlich angepassten Abrechnungen für das Steuerjahr 2016 und die provisorische Rechnungsstellung im laufenden Jahr 2017. Während der letzten zehn Jahre konnte durchschnittlich ein jährlicher Ertrag von rund 2,2 Mio. Franken verbucht werden. Nebst dem Konjunkturverlauf sind auch politisch geförderte steuerliche Entlastungen für den Rückgang verantwortlich. Die Unternehmenssteuerreform III ist verworfen worden. Neue Modelle sind zurzeit in Diskussion und auch diese dürften eine generelle Reduktion der Gewinnsteuertarife beinhalten.

Der Finanz- und Lastenausgleich wird auf eine neue Basis gestellt. Es ist mit einer Abgabe von Fr. 264'000.-- zu rechnen. Die Berechnung berücksichtigt die Elemente

- Einwohnerzahl
- Steuerkraftausgleich
- Beitragskürzungen bei tiefem Steuerfuss
- Mindestausstattung
- Bildungslastenausgleich
- Sozillastenausgleich
- Räumlich-struktureller Lastenausgleich
- Übergangsbeiträge von 2018 bis 2021

Über den ganzen Kanton soll die Neuregelung kostenneutral sein. Dabei gibt es unter den Gemeinden aber Gewinner und Verlierer. Die Modellrechnungen sagen, dass Würenlingen zu den Verlierern zählt und insgesamt mit einer Mehrbelastung von ein bis zwei Steuerprozenten rechnen muss. Eine Mehrbelastung bis zu zwei Steuerprozenten liegt in der „Toleranz“ und wird nicht durch Übergangsbeiträge ausgeglichen. Weil die Modellrechnungen aber auf alten Abschlüssen basieren, kann die Mehrbelastung auch geringer ausfallen.

Die Gemeinde hat keine fremden Darlehensgeber. Der budgetierte Zinsaufwand dient der internen Verzinsung von Geldern der Betriebe und der Ortsbürgergemeinde. Die Einwohnergemeinde verwaltet diese in deren Auftrag und verbucht erzielte Anlagerträge. Die erwarteten Umsatzzahlen sind dem heutigen Zinsniveau angepasst.

Abschluss

Das budgetierte Rechnungsergebnis zeigt einen Aufwandüberschuss von Fr. 473'600.--. Für das laufende Jahr 2017 wurde mit Fr. 1'082'500.-- ein Aufwandüberschuss budgetiert, welcher voraussichtlich nicht in diesem Ausmass eintreffen wird.

Der Erfolgs- und Finanzierungsausweis erleichtert die Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Dort wird auch aufgezeigt, welche freien Mittel aus der Erfolgsrechnung für die Finanzierung von neuen Investitionen zur Verfügung stehen:

Selbstfinanzierung im steuerfinanzierten Teil der Gemeinderrechnung (ohne Betriebe)

Budget 2018	Fr. 1'189'000.--
Budget 2017	Fr. 566'200.--
Rechnung 2016	Fr. 79'343.--
Rechnung 2015	Fr. 802'944.--
Rechnung 2014	Fr. 1'535'529.--

Entnahme Aufwertungsreserve

Mit der Einführung von HRM2 per 01.01.2014 wurde das Verwaltungsvermögen gemäss den gesetzlichen Vorgaben betriebswirtschaftlich bewertet. Die dadurch erfolgte Aufwertung von zum Teil bereits ganz abgeschriebenem Verwaltungsvermögen führte ab diesem Zeitpunkt zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf. Das Gesetz bot jedoch die Möglichkeit, die aufgrund der Aufwertung beim Übergang auf HRM2 resultierenden doppelten Abschreibungen mit Entnahmen aus der sogenannten Aufwertungsreserve zu neutralisieren. Diese Entnahme war im Rechnungsjahr 2014 Pflicht, für die Folgejahre konnte der Gemeinderat einmalig entscheiden, ob die Entnahme bis ins Jahr 2018 weitergeführt wird. Der Gemeinderat Würenlingen hat sich im Jahr 2015 dazu entschieden, ab 2016 auf eine Entnahme zu verzichten, da gleichzeitige Rückzüge und Einlagen ins Eigenkapital die Lesbarkeit der Abschlüsse nur erschwerten. Für die Jahre ab 2018 hat der Regierungsrat eine neue Weisung zum Umgang mit der Aufwertungsreserve ausgearbeitet, welche auch Gemeinden, die auf eine Entnahme verzichtet haben, ab 2018 die Möglichkeit bietet, eine erneute Entnahme zu beschliessen. Der Gemeinderat hält am damaligen Beschluss fest und verzichtet auch künftig, im Interesse einer transparenten Ergebnis-Darstellung, auf die Umbuchung.

Investitionsrechnung

Zusammenzug	Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung						
Verwaltung	100'000		100'000			
Öffentliche Ordnung + Sicherheit	300'000	130'000				
Bildung	11'259'000		4'560'000		1'114'177	
Kultur, Sport und Freizeit	28'000		27'900			
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	170'000		535'000		343'884	
Umweltschutz und Raumordnung	1'170'000	212'000	2'692'000	160'000	1'510'711	1'234'306
Volkswirtschaft	385'000	100'000	188'000	110'000	524'289	298'057
Total	13'412'000	442'000	8'102'900	270'000	3'493'060	1'532'364
Saldo	12'970'000		7'832'900		1'960'696	

In die Investitionsrechnung werden nur diejenigen Objekte aufgenommen, die bereits bewilligt sind, an der Budgetgemeinde als Anträge vorliegen, oder als Voranschlagskredite mit dem Budget bewilligt werden. Es sind dies unter Konto:

0220.5060.00	EDV-Erneuerung Verwaltung Die Server-Umgebung muss erneuert werden. Server und Arbeitsplätze sind seit 2011 (teils 2008) in Betrieb. Der Ersatz ist schon im Budget 2017 berücksichtigt und wird möglichst lang aufgeschoben.	Fr. 100'000.--
6150.5010.09	Steinenbühlstrasse Belag	Fr. 45'000.--
7101.5030.07	Sanierung Reservoir Schmidberg Abdichtung Decke	Fr. 90'000.--
7710.5030.01	Friedhof Gemeinschaftsgrab	Fr. 70'000.--
8711.5030.10	EW-Kabelverbindung Affander-Sandgasse	Fr. 140'000.--
8711.5030.11	Trafostation Haldenweg	Fr. 95'000.--
8711.5060.00	SmartMeter Pilotprojekt Testinstallationen sollen Grundlagen für einen Systemscheid und das geeignete Vorgehen liefern.	Fr. 60'000.--

Die übrigen Positionen sind Ausführungstranchen bewilligter Objekte oder die jährlichen Rahmenkredite der Betriebe für Erschliessungen.

Alle geplanten Investitionen können mit vorhandenen Mitteln finanziert werden. Es ist keine Beschaffung von Fremdkapital erforderlich. Diese Aussage zeugt davon, dass die Kennzahlen der Verschuldung noch sehr gute Werte ausweisen.

Hinweis:

Der vollständige Ausdruck der Budgetdaten ist auf der Homepage der Gemeinde unter www.wuerenlingen.ch (Rubrik: Politik / Gemeindeversammlung) verfügbar. Auf Wunsch stellt Ihnen die Finanzverwaltung ein Exemplar zu.

Notizen

Notizen

Notizen